

DRINGEND

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

Zl. 10.029/02-IA10/92

7. 4. 1992

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
10 -GE/19-92	
Datum:	9. APR. 1992
Verteilt:	10. April 1992 Hg

*Hayer*

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



## REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
i m H a u s e

7. 4. 1992

Wien, am

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
52.210/1-2/92

Unsere Geschäftszahl  
10.029/02-IA10/92

Sachbearbeiter/Klappe  
Ing. Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 9. Jänner 1992 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsvertragsrechtsgesetz (AVRG) geschaffen und das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das Hausbesorgergesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden, beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll eine Angleichung der Rechtsstellung der Arbeiter an die Angestellten durch weitgehende Übernahme des Angestelltenrechtes erzielt werden. Bezüglich der Kosten wird ausgesagt, daß dem Bund durch dieses Gesetz voraussichtlich keine Kosten entstehen werden, da für gesetzlich nicht besonders geregelte Dienstverhältnisse zum Bund üblicherweise die Anwendung des Angestelltengesetzes vereinbart wird.

Diesbezüglich darf festgestellt werden, daß im Bereich der Wildbach- und Lawinerverbauung rund 1 250 kollektivvertraglich entlohnte Bedienstete pro Monat beschäftigt sind und der vorliegende Gesetzesentwurf die Republik Österreich mit folgenden Mehrkosten belasten wird:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

1. Laut Generalklausel des § 8 Abs. 3 Angestelltengesetz wird angenommen, daß zumindest 1 Tag/Mann als entgeltspflichtige Nichtarbeitszeit anzusprechen sein wird.  
1 Tag x 8 Stunden x 1.250 Mann x S 250 ergeben S 2,5 Mio. Mehrkosten.
2. Krankenstände und deren Kosten:  
1 Woche x 40 Stunden x 700 Mann x S 250,-- ergeben S 7 Mio., davon hat 20 % der Dienstgeber lt. EFZG zu tragen dies ergibt S 1,4 Mio. Mehrkosten.
3. Bei Aufrechterhaltung der saisonalen Kündigungen von Arbeitnehmern und Bewertung einer durchschnittlichen Kündigungsfrist unter Einhaltung aller Bestimmungen für den Kündigungstermin (rund 4 Monate) ergibt sich (ohne Berücksichtigung der Folgen der unterschiedlichen Kündigungszeitpunkte für jüngere und ältere KV-Bedienstete, der Unmöglichkeit der einvernehmlichen Auflösung von Arbeitsverhältnissen lt. Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) und der Erfahrungen mit den Arbeitsämtern bei Kündigungen zur Winterpause) für entgeltspflichtige Freizeit zur Postensuche:  
4 Monate x 4,2 Wochen x 1 Tag x 8 Stunden x S 250,-- x 700 Mann = S 23,5 Mio. Mehrkosten.

In Summe wird daher pro Jahr mit Mehrkosten von rund S 26,4 Mio. im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung zu rechnen sein.

Unbeschadet der Mehrkosten, welche für die Republik Österreich durch diesen Gesetzentwurf entstehen sei darauf hingewiesen, daß dem Entwurf nicht entnommen werden kann, welche Kostenbelastung für den Bereich der Wirtschaft entsteht. Auch fehlt in diesem Entwurf der Hinweis, zu welchem Zeitpunkt die vorgeschlagenen Maßnahmen der Angleichung realisiert werden sollen. Gerade im Zeitpunkt der bevorstehenden Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt und dem geplanten EG-Beitritt wäre zu überlegen, ob kostenbelastende Maßnahmen im Bereich des Arbeitsrechtes gesetzt werden sollen.

- 3 -

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft lehnt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf ab.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Leng' or similar, written in a cursive script.